

RS Vwgh 1994/8/11 94/12/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.08.1994

Index

63/05 Reisegebührevorschrift

Norm

RGV 1955 §10 Abs1;

RGV 1955 §10 Abs2;

RGV 1955 §10 Abs3;

Rechtssatz

Neben der gemäß § 10 Abs 2 RGV pauschalieren Abfindung der Reisegebühren für die Verwendung des beamteneigenen PKW findet eine gesonderte Vergütung von Kosten, die mit der Art dieser gewählten Fortbewegung notwendig verbunden sind

(hier: Parkgebühr), nicht statt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994120115.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at